

Reglement des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Anerkennung von Agenturen für die Akkreditierung nach HFKG

(Reglement über die Anerkennung von Agenturen)

vom 11. Dezember 2015 (Stand am 21. Juni 2024)

Der Schweizerische Akkreditierungsrat,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 7 und Artikel 32 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG)¹ und Artikel 3 der Akkreditierungsverordnung HFKG vom 28. Mai 2015 (Akkreditierungsverordnung HFKG)²

erlässt folgendes Reglement:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Akkreditierungsagenturen fest, die berechtigt sind, Verfahren der Akkreditierung nach HFKG durchzuführen.

Art. 2 Voraussetzungen

Der Akkreditierungsrat anerkennt Akkreditierungsagenturen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. die Agentur ist in der Lage und verpflichtet sich, die Verfahren nach der Verordnung des Hochschulrats über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) durchzuführen;
- b. die Agentur verfügt über einen Leitfaden für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren nach HFKG, der die vierstufige Bewertungsskala

¹ SR 414.20

² SR 414.205.3

- der Qualitätsstandards und deren Erläuterungen³ enthält, oder sie verpflichtet sich, den Leitfaden der Schweizerischen Akkreditierungsagentur (AAQ) zu verwenden;
- c. die Agentur verpflichtet sich in ihrem Gesuch auf Anerkennung den Akkreditierungsrat zu konsultieren, bevor sie eine Gutachtergruppe einsetzt. Auf der Grundlage der Angaben der Agentur zur Zusammensetzung dieser Gruppe kann der Akkreditierungsrat zur Eignung der vorgesehenen Personen im Hinblick auf das jeweilige Verfahren Stellung nehmen; er kann jedoch keine nominative Zusammensetzung der Gutachtergruppe vorschreiben;
 - d. für die institutionelle Akkreditierung stellt die Agentur den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hochschulen mindestens die direkten Kosten gemäss Artikel 4 der Gebührenverordnung SAR (GebV-SAR)⁴ in Rechnung;
 - e. für die Programmakkreditierung stellt die Agentur den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hochschulen mindestens die direkten und indirekten Kosten gemäss Artikel 5 der Gebührenverordnung SAR in Rechnung;
 - f. die Agentur ist im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registriert.

Art. 3 Eingabe des Gesuchs

¹ Die Akkreditierungsagentur stellt dem Akkreditierungsrat schriftlich Gesuch auf Anerkennung als Agentur, die

- a. institutionelle Akkreditierungen durchführt;
- b. Programmakkreditierungen durchführt.

² Das Gesuch legt dar, dass die Akkreditierungsagentur die Voraussetzungen nach Artikel 2 dieses Reglements erfüllt. Insbesondere legt die Agentur dar,

- a. wie sie die Gutachtergruppe gemäss Artikel 13 Akkreditierungsverordnung HFKG zusammenstellt;
- b. wie sie sicherstellt, dass in der Gutachtergruppe angemessene Kenntnisse der Hochschullandschaft Schweiz vorhanden sind.

Art. 4 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Präsidium des Akkreditierungsrats prüft das Gesuch der Akkreditierungsagentur.

² Kommt das Präsidium zum Schluss, dass die Agentur die Voraussetzungen erfüllt, wird die Akkreditierungsagentur eingeladen, sich an einer Sitzung des Akkreditie-

³ Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung der AAQ bzw. Leitfaden zur Programmakkreditierung der AAQ

⁴ SR 414.205.6

rungsrates zu präsentieren.

Art. 5 Anerkennung

¹ Nach Anhörung der Akkreditierungsagentur entscheidet der Akkreditierungsrat über die Anerkennung.

² Der Akkreditierungsrat nimmt die Agentur in die Liste der anerkannten Agenturen auf seiner Webseite auf.

Art. 6 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung ist für 5 Jahre gültig.

Art. 7 Monitoring der Verfahren der Agentur

Der Akkreditierungsrat stellt das Monitoring der Verfahren der Agentur im Rahmen der Entscheidungsprozesse sicher.

Art. 8 Entzug der Anerkennung

Der Akkreditierungsrat kann die Anerkennung nach Anhörung der Agentur entziehen, wenn

- a. die Agentur die Voraussetzungen nach Artikel 2 dieses Reglements nicht mehr erfüllt;
- b. das Monitoring der Verfahren der Agentur massgebliche Mängel aufzeigt.

Art. 9 Wiedererwägung

Die Agentur kann beim Akkreditierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch bezüglich Entscheiden zur Anerkennung oder zum Entzug der Anerkennung nach diesem Reglement ein Wiedererwägungsgesuch einreichen.

Art. 10 Kosten

¹ Der Akkreditierungsrat erhebt für die Anerkennung eine einmalige Gebühr exklusive Mehrwertsteuer (MwSt) von CHF 2'500.

² Der Akkreditierungsrat erhebt pro Akkreditierungsentscheid eine Gebühr von 10% der Verfahrenspauschale nach Artikel 4 bzw. Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 3 der Gebührenverordnung SAR.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.